

Anlage 3 zu Beschluss-Nr. 041-2022

Stellungnahme

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit dem Jahresabschluss 2019 ein entgegen den plangemäßen Erwartungen gemäß der Haushaltssatzung 2019 insgesamt deutlich positives Ergebnis 2019 nachgewiesen.

Das im Jahresabschlussdokument auf der Grundlage eines ordentlichen Ergebnisses in Höhe von
und eines außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von
insgesamt in Höhe von
ausgewiesene Jahresergebnis 2019 ist somit bestätigt.

+660.256,85 €
-268.108,08 €
+392.148,77 €

Gesamtergebnis

	Hh-Plan 2018	Ergebnis 2018	Hh-Plan 2019	Ergebnis 2019
Gesamterträge	79.344.500,00 €	95.989.002,24 €	75.787.600,00 €	76.049.180,66 €
Gesamtaufwendg.	79.325.700,00 €	73.658.154,19 €	81.730.400,00 €	75.657.031,89 €
Jahresfehlbetrag	18.800,00 €	22.330.848,05 €	-5.942.800,00 €	392.148,77 €

Dieses deutlich positive Ergebnis 2019 ist zurückzuführen auf gegenüber dem plangemäßen Haushaltssoll 2019 in Höhe von +261.580,66 € oder von +0,3% erzielte Mehrerträge und zugleich auf eine aufwandseitig in Höhe von -6.073.368,11 € oder von -7,4% insgesamt deutlich hinter den Erwartungen zurückliegende Inanspruchnahme der plangemäßen Haushaltsansätze 2019. Dabei sind keine Überschreitungen geplanter Budgetzuschüsse entstanden. Die dennoch sehr deutliche Überschreitung des kalkulierten Budgetüberschusses für das Budget 90 geht auf realisierte Steuermehrerträge aus der Gewerbesteuer, aus dem gemeindlichen Umsatzsteueranteil und auch bei den Sonstigen Steuern zurück. Aus dem im Jahr 2019 gegenüber dem Plan erhöht realisierten Steueraufkommen wurden vorausschauend auf die daraufhin im Jahr 2021 zu erwartende, erhöht abzuführende Kreisumlage und erhöht abzuführende Finanzkraftumlage gemäß § 35 Abs. 1 Pkt. 6. b) KomHVO LSA entsprechende Rückstellungen gebildet. Zudem wurde haushaltsseitig auf der in 2021 darüber hinaus zu erwartenden verminderten FAG-Schlüsselzuweisungen reagiert.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist nach wie vor über das gesetzlich zulässige Maß hinaus verschuldet. Sie zählt weiterhin zu den Konsolidierungskommunen des Landes. Auf die plangemäß absehbare Zeit wird die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten, sodass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltkonsolidierungskonzeptes und zur Fortschreibung der Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen zumindest gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA auch weiter fortbestehen wird. Unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 auf dem Stadtkonto eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 können erstmals mit der Haushaltsplanung 2019 und der mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2022 einschließlich des erweiterten Zeitraumes der Haushaltkonsolidierung bis zum Ende des Jahres 2027 konzeptionell sowohl der vollständige Abbau des Fehlbetragsvortrags als auch die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite dargestellt werden. Der Stadthaushalt besitzt aber nunmehr - im Ergebnis der Haushaltkonsolidierung und unter Berücksichtigung der erhaltenen Bedarfszuweisungsmittel des Landes - eine reale Perspektive auf eine wieder geordnete und solide Haushaltswirtschaft.

Schon daraus wird deutlich, wie wichtig es ist, die Jahresabschlüsse regelmäßig fristgerecht aufzustellen und nach einer in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgten Prüfung zusammen mit dem Prüfbericht und der diesbezüglichen Stellungnahme dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Vorlage ihrer Jahresabschlüsse bisher im Rückstand befand und sich auch mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2019 noch immer befindet. Es kann daraus zwar geschlussfolgert werden, dass die öffentliche Verwaltung durch die Einführung der Doppik stark beansprucht und gefordert wird, an diese Gesetzeslage gilt es sich jedoch zu halten. Die einzig mögliche Konsequenz kann es deshalb nur sein, auch weiterhin alle verfügbaren Kräfte der gesamten Verwaltung auf die Beschleunigung und qualitative Verbesserung der Jahresabschlüsse zu konzentrieren.

Voraussetzung für die Vorlage des Jahresabschlusses 2019 ist der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfer gelangten zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2019 über ein weitgehend geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt und dass der Jahresabschluss weitestgehend auf der Grundlage, der für die Kommunen geltenden gesetzlichen Regelungen einschließlich der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung erstellt wurde.

Es wurde ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der eingeschränkte Bestätigungsvermerk ergibt sich aus dem Prüfergebnis zur durchgeführten Inventur 2019 und zu Feststellungen innerhalb der Position "Umlaufvermögen" (gemäß der festgeschriebenen Wesentlichkeitsgrenze des Rechnungsprüfungsamtes).

Die Voraussetzungen für die Bestätigung der Jahresrechnung 2019 sind gegeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat grundsätzlich Feststellungen getroffen, die sich verwaltungsintern kontinuierlich in der Umsetzung befinden und damit zu einer weiteren Verbesserung der Jahresabschlüsse beitragen werden.

So ist die Buchführung benannt. Ein wichtiges Element ist die Anwendung der digitalen Rechnungsverarbeitung. Bis auf 2 Budgets wird bereits das digitale Rechnungseingangsbuch, d.h. die automatisierte Rechnungsverarbeitung, genutzt. Damit wird zum Einen die vollständige Erfassung der Rechnungen sichergestellt und zum Anderen eine Möglichkeit geschaffen, die Rechnungen schneller als bisher digital zu bearbeiten und darüber hinaus den Informationsaustausch bis hin zur Rechnungsprüfung erleichtert. Das Projekt ist fast gänzlich umgesetzt. Durch die zentrale Erfassung aller Rechnungen wird eine Kontrollfunktion geschaffen, die eine Vollständigkeit der Erfassung wesentlich verbessert. Die komplette Umsetzung ist mit den noch ausstehenden Budgets 41 und 42 im Jahr 2023 vorgesehen. Allerdings nutzen beide Budgets das Rechnungseingangsbuch des Programmes ab-data selbst, so dass bereits an dieser Stelle ein Kontrolleffekt erzielt ist und die Fehlerquote sich weiter permanent reduziert. Durch die Nutzung erfolgt eine zeitaktuelle Feststellung aller Verbindlichkeiten der Stadt.

Analog den vorangegangenen Jahresabschlüssen bleibt auch in diesem festzustellen, dass die Fehler und Unsicherheiten im Umgang mit den doppelten Anforderungen immer weiter abnehmen. Trotzdem sind diese nicht gänzlich ausgeschlossen. Hier sollte das umfangreiche Gesamtvolumen des städtischen Haushaltes nicht vergessen, die personelle Gesamtsituation betrachtet und nicht zuletzt die sich kontinuierlich ändernden gesetzlichen Regelungen (z. B. in dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt) nicht außer Acht gelassen werden.

Außerdem gilt es zu beachten, dass durch den derzeit hohen Abgang an Fachkräften z.B. durch Eintritt in den Ruhestand bzw. anderweitigen Ausfällen vielfach Erfahrungen und Spezialkenntnisse verlorengegangen sind, welche erst aufgeholt werden müssen. Ein Wechsel innerhalb der Position Personal, egal ob Leiter oder Mitarbeiter bringt immer Verluste in der Informations- und Wissenskette mit sich.

Die erforderlichen Qualifizierungen sowie die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/ innen bedingen einen notwendigen Zeitaufwand. Im Ergebnis ist allerdings festzuhalten, dass derartige Defizite so schnell und so gut wie möglich abgedeckt werden. Hier kann man eine positive Entwicklung

hervorheben. Oberste Priorität hat die kontinuierliche Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter zu haushaltsrechtlichen und -technischen Belangen. Dies erfolgt auch unterjährig intensiv.

Die vorgenannte Problematik zum Personal betrifft den Sachbereich Haushalt seit 2019 (und damit bereits schon ab der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018) in besonderem Maße. Trotz allem ist es gelungen, im Bereich der Bilanz- und Anlagenbuchhaltung mit einer nur 50 %-igen Stellenbesetzung für den Jahresabschluss 2019 einen erheblichen Fortschritt in der Fehlerbeseitigung aus Vorjahresabschlüssen und bei der Abarbeitung von Altfällen im Bereich der Aktivierung fertiggestellter Anlagen im Bau zu erzielen. Auch fanden teilweise offene Sachverhalte bereits ab dem Jahr 2019 ihre Umsetzung. Zu benennen sind an dieser Stelle, die Bilanzierungen von Umlegungsverfahren. Hier wurde im Jahr 2019 begonnen, im Jahresabschluss 2020 erfolgt die Bilanzierung eines weiteren Verfahrens.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle auch auf nicht abschließend benannte gesetzliche Bestimmungen hingewiesen, d.h. Auffassungen zu den betrachteten Verfahren/ Anwendungen können begründet differieren und so verschiedene Rückschlüsse zur Folge haben.

Die Festlegung zum Umgang bei unklaren bzw. nicht abschließend geregelten Sachverhalten wird durch die zuständigen Bereiche in einem dokumentierten Entscheidungsverfahren getroffen. Hier wären Auslegungs- und Handlungsrichtlinien seitens des Landes Sachsen-Anhalt sehr zweckdienlich.

Eine Umsetzung sollte überdacht werden, wenn diese in keinem sinnvollen Aufwand-Nutzenverhältnis steht. So können Sachverhalte unterschiedlich betrachtet und ausgelegt werden, da hier verschiedene Möglichkeiten zur Handhabung gegeben sind.

Weiter im Raum steht eine Kritik an der dezentralen Buchführung. Die Auffassung, dass damit die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung nicht, nur bedingt bzw. eingeschränkt eingehalten werden, wird nach Überlegungen in der Verwaltung nicht geteilt. Hinsichtlich der Größe der Verwaltung wird an dieser Stelle eine dezentrale Buchhaltung weiterhin favorisiert.

Weiterer Schwerpunkt in den Feststellungen wurde auf interne Kontrollsysteme (IKS) gelegt.

Wie bereits in den Stellungnahmen der Vorjahre argumentiert, ist das Interne Kontrollsystem (IKS) ein sicherlich controllingtechnisches Instrument, welches dazu dienen soll, die Vollständigkeit der Erfassung bilanzieller Vorgänge zu gewährleisten.

An der Einführung von internen Kontrollsystemen wird permanent gearbeitet. Jedoch gilt hier ebenso die Aussage aus dem Jahresabschluss 2018 weiter. Bislang bestehen aktuell noch keine abschließenden Regelungen z. B. zur organisatorischen Zuordnung und somit zur Führung in der Verwaltung. Hier ist weiterer Abstimmungsbedarf innerhalb der Organisationseinheiten und eine Entscheidung der Verwaltungsleitung geboten. Im Ergebnis dessen sind die Zuständigkeiten festzulegen.

Allgemein können an dieser Stelle jedoch bereits folgende Feststellungen getroffen werden. Derzeit wird aktiv an der Einführung des Tax Compliance Management Systems gearbeitet. So ist beabsichtigt bzw. angedacht, zumindest ein umsatzsteuerrelevantes Vertragsregister zu integrieren. Aktuell werden alle Sachverhalte hinsichtlich einer steuerrelevanten Beurteilung geprüft.

Vorrang hat die Abarbeitung der ausstehenden Umlegungsverfahren. Eine Verfahrensweise zur zukünftigen Regelung stellt daher eine Nachrangigkeit dar. Ziel kann und muss vordergründig die Umsetzung sein.

Entgegen der Aussagen im Prüfbericht, ist die Gefahr Forderungen aus Zuwendungen oder Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht zu erfassen/ zu vergessen relativ gering im Vergleich zum Gesamtvolumen in der Stadt. So läuft der größte Teil von Zuwendungen (Beantragung bis hin zur Bewilligung) bereits jetzt zentral über den Bereich "Bauverwaltung". Nur geringfügige Ausnahmen ergeben sich über die Budgetverantwortlichen/ Budgetverwalter einzelner anderer Budgets. Die Buchungen werden innerhalb des etwaigen Jahresabschlusses auf richtige Zuordnung kontrolliert, Vollständigkeitserklärungen aus den jeweiligen Bereichen abgefordert oder auch Bestätigungen unentgeltlicher Erwerbe und Verschrottungen abverlangt.

Verfahrensregelungen in Bezug auf die Aufstellung von Jahresabschlüssen bestehen dahingehend, dass Zeitabläufe festgehalten und Zuständigkeiten zugeteilt sind.

Eine Verfahrensregelung zur Sicherstellung der korrekten Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen macht entsprechend erst Sinn, wenn der dazugehörige Erlass auch rechtskräftig für die Umsetzung greift. Der diesbezügliche Erlass ist auf Mitteilung des Gesetzgebers derzeit nicht anzuwenden. Hier hat die Stadt aber aktuell eine Möglichkeit bzgl. anwendbarer Abrechnungen von Maßnahmen in Abstimmung mit dem Sanierungsträger geschaffen, die eine Bilanzierung (insbesondere der Altfälle) durchführbar machen.

Auch hat sich das Zusammenwirken der einzelnen Bereiche mit der Anlagenbuchhaltung in Bezug auf die Fertigstellung und der damit erforderlichen Aktivierung von Investitionen mehr als nur verbessert. Hier ist man auf dem richtigen Weg anwendbare Abrechnungen zu erhalten, um ordnungsgemäße Bilanzierungen vornehmen zu können.

Die Einführung einer Regelung für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen stellt entgegen der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes in der Umsetzung keine zwingende Notwendigkeit durch die jeweils Zuständigen dar.

Priorität für die Stadt hat die schnellstmögliche Aktivierung ausstehender Bilanzierungen, die Aufholung offener Jahresabschlüsse sowie die Umsetzung erforderlicher Korrekturen aus vorangegangenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes. Daher wird an der Schaffung von Verfahrensregelungen und auch der Umsetzung von Kontrollmechanismen zwar intensiv gearbeitet, Vorrang hat jedoch die Aufstellung, der noch ausstehenden Jahresabschlüsse. Eine stetige Verbesserung von Jahresabschluss zu Jahresabschluss ist eindeutig nachvollziehbar und belegbar.

Die Stadt hätte die Möglichkeit gehabt, die gesetzliche Regelung des Ministeriums für Inneres und Sport - hier die "Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse"- anzuwenden. Gleichwohl werden hier Erleichterungen aufgezeigt, die im Wesentlichen keinen beschleunigenden Nutzen bringen oder zu einer Erleichterung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse beitragen. Hier sind es mehrheitliche Problematiken, die durch diese gesetzliche Grundlage nicht vereinfacht werden können. Im Besonderen wird auf die "Anlagen im Bau" verwiesen. Nach umfassender und gründlicher Prüfung wurde sich gegen die Anwendung entschieden.

Weitere Erläuterungen zu Feststellungen werden in der Anlage gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz eingeschränktem Bestätigungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat. Somit wurde ein Jahresabschluss 2019 aufgestellt, der dem Ziel, die Jahresabschlüsse möglichst schnell aufzuholen näher kommt. Das Augenmerk liegt weiterhin auf der zügigen Erstellung der nachfolgenden Jahresabschlüsse. Dafür hat bereits der Jahresabschluss 2018 einen Grundstein gelegt. Die permanente Abarbeitung der Altfälle, die durch die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 vorangetrieben wurde und auch im Jahresabschluss 2020 weiter erfolgt, begünstigt unweigerlich eine zeitliche Verkürzung der nächstfolgenden Jahresabschlüsse. Die Stadt will damit wieder in einen gesetzeskonformen Zustand, durch eine schnellstmöglich fristgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse, kommen. Sie befindet sich auf einem guten und richtigen Weg dorthin. Zur Erreichung dieses Zieles ist die kommunikative Zusammenarbeit **aller** Bereiche zwingend geboten. Hier hat die Erstellung des Jahresabschlusses 2019 erneut gezeigt, dass man eine wesentliche Verbesserung nur positiv bescheiden kann.



Armin Schenk
Oberbürgermeister

Anlage
Stellungnahme zu den Feststellungen im Einzelnen

Anlage

Stellungnahme zu den einzelnen Kategorien:

Eingangs sei darauf verwiesen, dass auf alle Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes schnellstmöglich reagiert wurde und alle mittels ausführlicher Stellungnahme abgearbeitet sind. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden Begründungen zur angewandten Darstellung gegeben (warum so verfahren worden ist), Feststellungen bestätigt (meist mit dem Hinweis auf die zeitnahe Korrektur innerhalb des anstehenden Jahresabschlusses 2020) oder auch Nachweise zum durchgeführten Verfahren erbracht.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass jederzeit versucht wird, begründete Feststellungen schnellstmöglich umzusetzen. Dies stellt ein wichtiges Ziel der Verwaltung dar, ist aber nicht generell immer einfach zu gewährleisten.

Gleichwohl wurde aber auch auf Korrekturen verzichtet, wenn diese Anpassungen in keinem angemessenen Aufwand-Nutzen-Verhältnis standen und sich keine zahlenmäßigen Änderungen ergaben. Hier wird die Problematik für die Zukunft beachtet. Ebenso ergingen Prüffeststellungen zu denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen. An dieser Stelle werden Korrekturen nicht vorgenommen.

Die nachfolgend kursiv angedruckten Textpassagen geben den Inhalt der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) aus dem Prüfbericht wieder.

Feststellungen zur Vermögensrechnung 2019 - Anlage 1 des Prüfberichtes

1. Aktiva

Seite 5 - Position 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Das längst beschlossene und auch vollzogene Grundstückstauschverfahren zum Umlegungsgebiet "Wolfen-Nord" hätte seit 2009 entsprechend in der Bilanz seinen Niederschlag finden müssen. Die bilanzielle Umsetzung weiterer beschlossener Umlegungsverfahren steht weiterhin aus.

Die Bilanzierung von Umlegungsverfahren stellt enorme Anforderungen an die Anlagebuchhaltung. So ziehen sich diese Verfahren meist über Jahre hinweg, oftmals verbunden mit Ausgleichszahlungen. Dazu kommt der erhebliche Umfang von Flurstücksneuordnungen, die Bewertung von ein- und abgehenden Grundstücken oder auch die Teilung von Flurstücken. Die Unterlagen zur entsprechenden Aufarbeitung müssen vollumfänglich und nachvollziehbar zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Jahr 2019 wurde sich intensiv mit der Umsetzung des 1. Umlegungsverfahrens unter Beteiligung des verantwortlichen Sachbereiches beschäftigt, um die Bilanzierung umzusetzen. Dies erfolgte ohne nennenswerte Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt. Für den Jahresabschluss 2020 ist die Bilanzierung eines weiteren Umlegungsverfahrens vorgesehen. Die hier getroffene Aussage trifft für alle weiteren benannten Punkte zum Umlegungsverfahren im Prüfbericht zu.

Seite 5 - Position 021100 Sonstige Grünflächen – Anlage 10009967, Ur.-Nr. 187/2019

Zum anderen wurde ein Grundstück (Ur.-Nr. 187/2019 / 10009967), welches nicht erfasst war verkauft.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Das fehlende Grundstück wurde mit der Anlagen-Nr. 10009967 zum Jahresabschluss 2019 erfasst, um den Verkaufspreis in Höhe von 14.796,00 Euro als vollständigen Gewinn über den Ergebnishaushalt darzustellen.

Seite 7 - Position 029100 Übrige unbebaute Grundstücke – Anlage 10005632, Gemarkung Thalheim Flur 3 Flurstück 49/20

Zum 01.01.2019 war das Flurstück 49/20 aus Flur 3 im OT Thalheim mit einem Wert von 849,20 Euro in der Bilanz enthalten. Tatsächlich erfolgte der Kauf erst am 11.01.2019, die Kosten betragen 232,94 Euro.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Das in der Bilanz erfasste Grundstück Gemarkung Thalheim Flur 3 Flurstück 49/20 mit einem Wert von 849,20 Euro hat mit dem tatsächlichem Kauf im Jahr 2019 einen Wert von 232,94 Euro erlangt. Damit hätte der ursprüngliche Wert von 849,20 Euro in den Abgang gestellt werden müssen.

Dies wurde mit dem Jahresabschluss 2020 korrigiert.

Seite 7 - Position 029100 Übrige unbebaute Grundstücke – Anlage 10009366, Gemarkung Bitterfeld Niemeqker Straße/ Seepromenade

Im Rahmen des Grundstückserwerbs fielen Anschaffungsnebenkosten an. Es waren Grunderwerbssteuern in Höhe von 7.020,00 Euro zu bezahlen. Dies erfolgte nicht fristgerecht, so dass 70,00 Euro Säumniszuschläge hinzukamen. Diese wurden als Anschaffungskosten bewertet, obwohl sie dem besonderen ordentlichen Aufwand hätten zugeordnet werden müssen.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Die entstandenen nicht zu aktivierten Säumniszuschläge in Höhe von 70,00 Euro wurden mit Jahresabschluss 2020 bereinigt und auf der Anlage Anlagen-Nr. 10009366 in den Abgang gestellt.

Seite 7 Position 029100 Übrige unbebaute Grundstücke – Anlage 10009963, Gemarkung Holzweißig Straße des Friedens 21

Es wurde das vorhandene Anlagegut überschrieben und zu Anpassungszwecken ein Abgang gebucht, welcher nicht nachvollziehbar ist. Der Vorgang hätte ergebnisneutral wirken müssen. Hier wurde ein Aufwand gebucht, welcher das Ergebnis verschlechtert. Durch das Überschreiben von Bestandsanlagen wurde der Grundsatz der Klarheit und Wahrheit verletzt.

Zukünftig wird dies entsprechend beachtet.

Seite 8 - Position 031110 Grundstücke mit kommunalen Schulen – Anlage 10007912, Gemarkung Holzweißig Schulstraße Schulhof Grundschule

Im Jahr 2019 wurde der Grund und Boden (Flurstück 1183) ... verkauft. Damit wäre ein Teilabgang in Höhe von 11.601,75 Euro zu buchen gewesen. Tatsächlich wurden 9.714,00 Euro in Abgang gebracht, die nicht nachvollziehbar sind.

Hier wird die Feststellung bestätigt. Es wurde eine Teilfläche von 1.619 m² verkauft. Der Grund und Boden dieser Anlage wurde mit 6 Euro/ m² bewertet. Beim Verkauf dieser Fläche wurden ebenfalls 6 Euro/ m² zum Ansatz gebracht. Den auf der Anlage aktivierten Wert von 5.494,19 Euro für den Herstellungsbeitrag II für Schmutzwasser hat man bei der Berechnung außen vor gelassen.

Mit Jahresabschluss 2020 wurde der anteilige Herstellungsbeitrag II Schmutzwasser für den Grund und Boden (Flurstück 1183) in Höhe von 1.887,75 Euro ausgebucht.

Seite 9 - Position 032110 Kommunale Schulen – Anlage 10007139 Turnhalle der GS Pesta Weinbergstr. 3 OT Bitterfeld

Die Aktivierung wären lediglich 44.916,63 Euro gerechtfertigt gewesen, die restlichen Kosten in Höhe von 67.635,94 Euro waren nicht investiv. Die Nutzungsdauer wurde nicht angepasst. Die Gesamtnutzungsdauer für Turnhallegebäude beträgt lt. Abschreibungstabelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen 40 Jahre (480 Monate), hier sind lediglich 240 ausgewiesen.

Hier wird die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes nur teilweise mit getragen. Eine Aktivierung in Höhe von 112.552,54 Euro ist erfolgt, da die kompletten Umbaumaßnahmen als Investition angesehen werden können. Die Gesamtmaßnahme umfasst Trockenbau-, Putz-, Fliesen-, Elektro- und brandschutztechnische Arbeiten sowie die Sanierung der Umkleide- und Sanitärräume. Aus Sicht des Sachbereiches Haushalt wurde hier die 3-Gewerke-Regelung eingehalten. Die Maßnahme war daher in Gänze zu aktivieren.

Die in Frage gestellte Nutzungsdauer von 240 Monaten wurde mit Jahresabschluss 2020 bereinigt und auf 480 Monate korrigiert.

Seite 10 ff. - Position 032130 Sportstätten, Kultur- und Gartenanlagen – Anlage 10007857 Kulturhaus OT Wolfen Nordflügel

Trotz Inbetriebnahme des Nordflügels Kulturhaus OT Wolfen im April 2004 erfolgte die Teilaktivierung erst im Jahr 2012.

Bei der Sanierung dieser Größenordnung ist eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren nicht realistisch.

Da es sich um eine nachträgliche Aktivierung im Jahr 2019 zum 04/2004 handelt, fehlt die Buchung der aufgelaufenen Abschreibung.

Weiterhin ist die 100 % -ige Zuschreibung zum Gebäude bedenklich.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Das Anlagegut Nordflügel Kulturhaus OT Wolfen wird einer nochmaligen Prüfung unterzogen und die Werte mit dem Jahresabschluss 2020 bereinigt. Da auch der Südflügel zu gering bewertet wurde, wird dieser in dem Zuge ebenfalls korrigiert.

Seite 11 - Position 032150 Sonstige kommunale Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden – Anlage 10005701 Feuerwehrgerätehaus Hintere Dorfstr. 38 Gebäude OT Holzweißig

Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten werden stets zum Januar des Jahres der Fertigstellung, hier also zum 01/2019 berücksichtigt, dies wurde nicht beachtet.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes kann nicht gefolgt werden. Bei der Aktivierung des Sozialtraktes Feuerwehr OT Holzweißig handelt es sich um einen Neubau, der an das ursprüngliche Feuerwehrgerätehaus Hintere Dorfstraße 38 OT Holzweißig angebaut wurde. Daher sieht der SB Haushalt die Aktivierung nicht als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten sondern als Neuanschaffung. Somit ist auch die Aktivierung zu 12/2019 korrekt erfolgt.

Seite 12 - Position 041100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – Anlagen 10000553 und 10000749

Diese Anlage verzeichnet den Zugang eines Flurstückes. Jedoch wurde die Menge nicht verändert.

Die Mengenangabe muss geändert werden.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt.

Bei beiden Anlagen wurde der Kauf bzw. die Übertragung mit 1 Stück auf den Anlagekarten ausgewiesen. Die Anpassung der Mengenangaben ist mit dem Jahresabschluss 2020 erfolgt und wird zukünftig beachtet.

Seite 13 - Position 042100 Brücken und Tunnel – Anlage 10010132

Durch die Aktivierung des 2. BA der Verbindungsstraße Wolfen-Nord kam es im Jahr 2019 zu einem Zugang aus Umbuchung in Höhe von 7.052,80 Euro, korrekt wäre lediglich ein Zugang i. H. v. 5.943,33 Euro gewesen. Die Differenz steht im Zusammenhang mit der Überzahlung.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle nicht mit getragen. Eine vollständige Aktivierung im Jahr 2019 konnte nicht erfolgen, da weder die Schlussrechnung vom Ingenieurbüro Richter noch die der Baufirma Eurovia im Jahr 2019 vorlagen. Daher standen diese Rechnungen der Anlagenbuchhaltung erst im Jahr 2020 zur Verfügung. Es war damit nur eine Aktivierung als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich.

Dies wurde mit dem Jahresabschluss 2020 nachgeholt.

Seite 15 - Position 042400 Straßen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen - Schreberstraße OT Bitterfeld

Die Fertigstellung war am 17.11.2010 zu verzeichnen.... Sie belastet das Haushaltsjahr 2019 zu Unrecht.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle mit getragen. Eine Aktivierung hätte im Jahr 2010 bereits erfolgen müssen. Da diese Baumaßnahme über den Sanierungsträger SALEG erfolgt ist und dem Sachbereich Haushalt nie vollständig zahlungsbegründende Unterlagen vorlagen, wurde die Aktivierung der Anlage im Jahr 2019 nachgeholt.

Seite 15 - Position 042400 Straßen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen - Verbindungsstraße OT Wolfen

*... Grundsätzlich sind aber Längenangaben nachzupflegen.
... Hier wird die Problematik der Periodenabgrenzung deutlich.*

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Ab Jahresabschluss 2018 ff. wurde bei der Aktivierung von Straßen darauf geachtet, dass hier die entsprechenden Längenangaben hinterlegt sind. Zukünftig wird auf die korrekte Angabe geachtet.

Bei der Verbindungsstraße OT Wolfen wurden die Haushaltsjahre 2019 und 2020 auf Grund der Periodenabgrenzung zu Unrecht belastet. Die Problematik liegt darin, dass die Schlussrechnungen erst in den Folgejahren gelegt wurden, obwohl die Maßnahme bereits im Jahr 2018 fertig gestellt war. In der Anlagenbuchhaltung ist daher der Restbetrag aus der Schlussrechnung nur als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren.

Die Aktivierung der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist bereits mit Jahresabschluss 2020 erfolgt.

Seite 16/17 - Position 042400 Straßen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen – Burgstraße OT Bitterfeld

Es besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen den Buchhaltungen ...

Stattdessen wurden im Jahr 2019 zu geringe AHK angesetzt und im Jahr 2020 unberechtigt nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebucht Dies führt zu falschen Ansätzen des Anlagevermögens und des Aufwandes aus Abschreibung. Kostenerstattungen und eine Rückzahlung wurden als Sonderposten passiviert.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle nicht mit getragen. Es sind in 2020 an den Sanierungsträger SALEG Gelder in Höhe von 137.566,94 € geflossen, die eine nachträgliche Aktivierung der Anschaffungskosten rechtfertigen und programmtechnisch in der Anlagenbuchhaltung auch nur so umsetzbar waren. So wie auch in vorangegangenen Jahresabschlüssen erfolgt der Ausweis der Kostenerstattungen als Sonderposten auf der Passivseite.

Seite 17 ff. - Position 042400 Straßen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen – Nordstraße OT Bitterfeld

Die Stadt zahlte an den AZV, somit ist dies als Investition in fremdes Eigentum mit einem Nutzungsrecht zu werten.

Kostenbeteiligungen wurden nicht als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten gebucht. Stattdessen finden sich die Zahlungen der MIDEWA und des AZV als Sonderposten wieder.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle teilweise mit getragen. Die Kostenbeteiligung an der Straßenentwässerung (Niederschlagswasser) hätte als immaterielles Wirtschaftsgut ausgewiesen werden müssen.

Die folgende Aussage trifft entsprechend auch für alle folgenden Prüffeststellungen zu, die im Zusammenhang mit Kostenbeteiligung stehen (wie AZV, MIDEWA usw.)

Bereits mit Schreiben vom 15.07.2021 zum Jahresabschluss 2018 wurde zur Thematik ausführlich Stellung genommen. Die Feststellung des RPA kann so nicht bestätigt werden. Grund dafür sind die dazu nicht bestehenden und abschließenden gesetzlichen Regelungen. An dieser Stelle wird auch für den Jahresabschluss 2019 und darüber hinaus weiterhin kein Handlungsbedarf gesehen, da eine Passivierung nach aktuellem Stand nicht ausgeschlossen ist.

Mit Jahresabschluss 2020 wurde die Umbuchung "Kostenbeteiligung an der Straßenentwässerung" vorgenommen. Die 43.813,87 Euro sind im Jahresabschluss 2020 als immaterielles Wirtschaftsgut aktiviert.

Seite 18 ff. - Position 042400 Straßen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen – Schnittstelle Bahnhof OT Wolfen

Die Aktivierung der Herstellungskosten des Straßenbaus ist um 60.600,73 Euro zu gering ...

Bei der Schnittstelle Bahnhof OT Wolfen wurde das Haushaltsjahr 2020 auf Grund der Periodenabgrenzung belastet, eine andere Verfahrensweise war nicht möglich. Durch die gezahlte Gewährleistungsbürgschaft im Jahr 2020 konnte dieser Betrag in Höhe von 60.600,73 Euro nur als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert werden. Der Ausweis der Kostenbeteiligung erfolgte auch bei der Schnittstelle Bahnhof OT Wolfen als Sonderposten und nicht als Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Aktivierung der nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist bereits mit Jahresabschluss 2020 erfolgt.

Seite 19 ff - Position 042400 Straßen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen – Goetheboulevard OT Bitterfeld

... 85.563,11 Euro, welche zu den Baukosten des Straßenbelags zählen. Diese blieben bei der Bewertung ohne Beachtung.

..., diese Beträge können nicht nachvollzogen werden.

Die Kostenbeteiligung wurde wieder als Sonderposten berücksichtigt.

Die Baumaßnahme Goetheboulevard OT Bitterfeld wurde mit dem Jahresabschluss 2020 komplett neu überarbeitet. Erläuterung zu den Kostenbeteiligungen siehe unter der Seite 10, Pos. 042400.

Seite 21 - Position 042400 Straßen, Wege, Plätze und sonstige Anlagen – Kirchstraße OT Bitterfeld

... Sie belastet das Haushaltsjahr 2019 zu Unrecht.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle mit getragen. Eine Aktivierung hätte im Jahr 2014 bereits erfolgen müssen. Da diese Baumaßnahme über den Sanierungsträger SALEG erfolgt ist und dem Sachbereich Haushalt erst mit dem Jahr 2019 vollständig zahlungsbegründende Unterlagen vorlagen, wurde die Aktivierung der Anlage im Jahr 2019 nachgeholt.

Seite 23 - Position 10009310

Der Abgang zu Anschaffungskosten- und Herstellungskosten wurde nicht begründet.

Es handelt sich hierbei um die Lok am ehemaligen Standort Bitterfeld. Diese wurde umgesetzt an den Bahnhof Wolfen und befindet sich nicht im Eigentum der Stadt.

Seite 24 - Position 073100 Technische Anlagen – Anlage 10009800

Bei dieser handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, welche in Höhe von 555,53 Euro konsumtiv zu werten ist.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle entsprochen. Die Anlage mit der Anlagen-Nr. 10009800 wurde zum Jahresabschluss 2020 ausgebucht.

Seite 24 - Position 073100 Technische Anlagen – Anlage 10003860

Für die Abgänge liegen keine begründenden Unterlagen vor...

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Die Zweifachturnhalle als technische Anlage wurde zum 01/ 2020 mit dem Restbuchwert von 322.008,86 Euro und einer Restlaufzeit von 300 Monaten wieder in die Anlagenbuchhaltung eingebucht.

Seite 24 ff. - Position 081100 Betriebsvorrichtung – Rekonstruktion Spielplätze

Da sich weiterhin Spielgeräte im Bestand der Anlagen im Bau befinden und nicht aktiviert wurden, ist der Bestand der Betriebsvorrichtungen i. H. v. von 21.114,07 Euro zu gering ausgewiesen.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird hier nicht gefolgt. Der Sachbereich Haushalt

nimmt die Aktivierung der Spielgeräte in der Regel mit Aufstellung, spätestens nach der Abnahme vor. Erst mit Aufstellung des Spielgerätes kann es aktiv genutzt werden und verliert bei Nutzung auch an Wert. Diese Verfahrensweise wird auch in zukünftigen Jahresabschlüssen beibehalten.

Seite 25 - Position 082100 Betriebs- und Geschäftsausstattung – Anlage 10009812 und 10009816

*Demnach ist die Bilanzierung unter dem Konto 0821 nicht korrekt.
... Die Zuordnung hätte zum Konto 0822 bzw. zum Aufwand erfolgen müssen.*

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Die Korrektur wurde vorgenommen. Die 20 Abfallbehälter sind auf eine neue Anlage mit Anlagennummer 10010670, Sachkonto 082200 und 60 Monaten Abschreibung umgebucht. Gleiches gilt auch für die Lungenautomaten mit Zubehör (Freiwillige Feuerwehr). Diese werden ab 2020 unter der Anlage mit Anlagennummer 10010671 und 60 Monaten Abschreibung ausgewiesen.

Seite 25 - Position 082100 Betriebs- und Geschäftsausstattung – Anlage 10004121

Ebenso ist der Abgang der Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Zweifachturnhalle ... zu verzeichnen, jedoch nicht begründet. Vgl. dazu die Ausführungen unter dem Konto 073100-technische Anlagen.

Die Feststellung ist richtig. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Zweifachturnhalle wurde zum 01/ 2020 mit dem Restbuchwert von 18.121,57 Euro und einer Restlaufzeit von 36 Monaten wieder in die Anlagenbuchhaltung erfasst.

Da es sich hier um die Außenanlage der Zweifachturnhalle (Parkfläche) handelt, wurde die neue Anlage, Anlagen-Nr. 10010759 mit dem Sachkonto 042400 -Straßenverkehr- gekoppelt und aktiviert.

Seite 26 - Position 082300 Betriebs- und Geschäftsausstattung bis 150,00 Euro netto – Anlagen 10009557 und 10009819

*Es ist zweifelhaft, dass lediglich eine Anschaffung in dieses Konto fällt.
Es sollte eine einheitliche Verfahrensweise angestrebt werden...*

Bereits zum Jahresabschluss 2018 mit Stellungnahme vom 21.06.2021 wurde hierzu ausführlich Stellung genommen. Hierbei handelt es sich um eine mögliche Darstellungsweise nach Kontenrahmenplan LSA. Die Anwendung erfolgt nur im Einzelfall und zwar für solche Gegenstände, die investiv geplant waren und für die sich eine Unterschreitung (unter 150 Euro netto) ergab. Diese Möglichkeit ist anwendbar und gesetzeskonform mit dem Kontenrahmenplan LSA, der DA Nr. 29 Bewertungsrichtlinie und der Anwendung des § 18 (4) KomHVO (keine Mittelbereitstellung von investiv zu konsumtiv). Korrekt ist, dass im jeweiligen Jahr eine außerplanmäßige Abschreibung an den Ergebnishaushalt in der Gesamthöhe erfolgen muss und dieses Konto keinen Bestand ausweisen darf. Dies wird ab dem Jahresabschluss 2020 auch beachtet.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird dahingehend gefolgt, dass die 40 Monitore aus 2018 (10009557) und die 20 Laserdrucker aus 2019 (10009819) am Ende des Haushaltsjahres hätten voll abgeschrieben sein müssen, da es sich hierbei um bewegliche Vermögensgegenstände bis Anschaffungswert unter 150,00 Euro netto Einzelwert gehandelt hat.

Die beiden Anlagen wurden zum Jahresabschluss 2020 vollständig in den Abgang gestellt.

Seite 27 - Position 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – pauschale Abschreibung

Dass das Anlagengut einen Restbuchwert von 1,00 Euro ausweist, ist nicht korrekt.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle mitgetragen. Der Restbuchwert mit 1,00 Euro auf der Anlage Nr. 10010483 wurde mit dem Jahresabschluss 2020 bereinigt.

Seite 27 - Position 1.2.8 Geleistete Anzahlungen im Bau

Der Bestand der Anlagen im Bau ist damit um ... zu hoch.

Festzuhalten ist, dass sich die Anlagen im Bau aus 2 Positionen zusammensetzen. Dies betrifft einmal die Maßnahmen, die wirklich noch nicht abgeschlossen sind und weiterhin Altfälle aus Vorjahren. Zu Letzterem wurde eine wesentliche Verbesserung in den Arbeitsabläufen erzielt, so z. B. die Abstimmung zu den notwendigen beizubringenden und verwendbaren Unterlagen des Sanierungsträgers oder auch die Aufbereitung durch die Fachämter selbst. Der Bestand an den noch nicht aktivierten Anlagen wird sich weiter minimieren, so auch bereits fortführend mit dem Jahresabschluss 2020.

Seite 28 - Pos. K 2054

Der 6. BA der K 2054 wurde innerhalb des Jahresabschlusses 2020 aktiviert.

Seite 29 ff. - Position 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – im Bestand verbliebenen Anlagen

Hier wäre eine Erläuterung im Jahresabschluss erforderlich..

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle nicht geteilt. Die Anlagen im Bau, welche in den beiden Listen aufgeführt sind, befinden sich mit Jahresabschluss 2019 noch in der Fertigstellung. Erst in den Jahren 2020 und 2021 wurden die meisten der erwähnten Anlagen im Bau abgeschlossen und auch aktiviert. Daher wurde auch keine weitere Erklärung im Jahresabschluss 2019 für notwendig angesehen.

Seite 29 - Position 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – Anlage 10008665

Der Bestand (324.965,34 Euro) ist damit in dieser Bilanzposition nicht gerechtfertigt.

Die Auffassung des RPA wird an dieser Stelle geteilt. Es wurde bei der Ermittlung der Anlagen im Bau und Fertigstellung im Jahr 2019 versehentlich vergessen. Die Aktivierung der Strengbachbrücke OT Bitterfeld wurde mit Jahresabschluss 2020 nachgeholt.

Seite 35 - Pos. 169127 Einzelwertberichtigung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen

Unser vorjähriger Hinweis, in die Einzelwertberichtigung nicht nur die Haupt- sondern auch die die Nebenforderungen einzubeziehen, ist auch für den JA 2019 notwendig.

Dies wird so bestätigt und zukünftig beachtet.

Ab Seite 38 – Pos. ehemaliges Stadtbad OT Bitterfeld / hier in Gesamtbetrachtung

Zu dieser Thematik wurde bereits mehrfach gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt Stellung genommen und der Sachverhalt begründet. Erforderliche Unterlagen wurden beigefügt. Die

Einzelwertberichtigung für diesen Sachverhalt im Jahresabschluss 2019 wurde versehentlich versäumt. Insoweit kann der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt werden. Mit dem Jahr 2020 erfolgt die Einzelwertberichtigung, gemäß des Vergleiches im Jahr 2021 dann die Abschreibung der Forderung (Hauptforderung). Gemäß des bestehenden Vorvertrages zum Vergleich wurde bereits im Jahr 2018 die Korrektur der Nebenforderung veranlasst. Die Ausbuchung der Hauptforderung erfolgt erst nach Abschluss des Vergleiches 2021 (endgültiger Tausch von Teilflächen).

Seite 41 - Pos. 172121 Pauschalwertberichtigung

Das Verfahren der Pauschalwertberichtigung, wonach alle nicht einzelwertberichtigten Forderungen prozentual und damit pauschal im Wert korrigiert werden, ist nicht korrekt.

Die Stadt nimmt eine Art "pauschale Einzelwertberichtigung" vor. Die Forderungen werden alle einzeln betrachtet (Modul Avviso-Forderungsbewertung) und der entsprechenden Forderungsgruppe zugeordnet. Im Sinne der Bilanzkontinuität, der nachvollziehbaren und zugleich wirtschaftlichen Bewertung der Forderungen wird dieses Verfahren beibehalten werden. Die Bezeichnung wird ab 01.01.2023 auch in DA 29 Anl. 7 angepasst.

Das aktuell genutzte System bewertet nach hinlänglich erläuterten Kriterien und Informationen. Es ist realistisch und nutzt alle Informationen (Zahlungsverhalten, Alter der Forderung, Aufwand der Vollstreckung usw.), die eine automatisierte Bewertung möglich machen.

Seite 41 - Pos. Einzelwertberichtigung Sonstige privatrechtliche Forderungen

Auf die Ausführungen gemäß Seite 13 – Pos. ehemaliges Stadtbad wird verwiesen.

Seite 41/ 42 - Pos. Vorschüsse

Vorschüsse sind zeitnah abzurechnen. Spätestens zum Jahresabschluss sind Vorschusskonten möglichst zu bereinigen.

Zukünftig wird auf eine zeitnahe Abrechnung hingewirkt.

Seite 43 - Pos. 44611.00063 und 44611.00053

Mithin waren damit die sonstigen Vermögensgegenstände ... zu niedrig ausgewiesen.

Diese Feststellung trifft zwar zu, allerdings war bei der Erfassung der Anordnungen 2019 bereits Buchungsschluss für das Jahr 2018. Ein Großteil der benannten Sachverhalte konnte sogar erst im Dezember 2019 angeordnet werden. Im Normalfall besteht hier keine Möglichkeit mehr, auf das vorangegangene Jahr zu buchen. Es wurde durch das RPA bis 2020 Wert auf die Einhaltung des Buchungsschlusses nach den "Hinweisen zum Jahresabschluss" gelegt. Gemäß der jetzigen Auffassung wurde sich bereits für den Jahresabschluss 2021 verständigt, soweit wie möglich noch auf das ablaufende Jahr zu buchen. Mit dem Jahr 2022 ist dies auch in den "Hinweisen zum Jahresabschluss" festgeschrieben.

Der hier beschriebene Sachverhalt trifft auf alle weiteren Feststellungen im Prüfbericht zu, die diese Thematik betreffen (z. B. auch Seite 35 Forderung aus Transferleistungen BIWAQ).

1. Passiva

Seite 47 - Position 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen - Sonderposten höher als finanziertes Vermögensgegenstand

Die Prüfung der Finanzierungsquote ergab, dass 25 Anlagen durch die zugeordneten Sonderposten überfinanziert sind.

Der Sachverhalt wird bestätigt. Die notwendigen Korrekturen wurden bereits im Jahresabschluss 2019 umgesetzt und dem RPA angezeigt. Durch ein notwendiges Update von ab-data wurden leider die angepassten Werte wieder überschrieben und der ursprüngliche falsche Zustand wieder hergestellt. Im Jahresabschluss 2020 wurden noch einmal alle Anlagen geprüft, bei denen eine Überfinanzierung vorlag und korrigiert.

Seite 48 - Position 231110 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land – Anlage 10005590 Kulturhaus OT Wolfen Sopo

Passiviert wurden für den Nordflügel 1.860.009,65 Euro, damit wurden 39.901,41 Euro zu wenig bilanziert.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Da die Anlagegüter Nordflügel und Südflügel Kulturhaus OT Wolfen einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden, erfolgt in dem Zuge auch die Kontrolle der Sonderposten. Die Werte werden mit dem Jahresabschluss 2020 bereinigt.

Seite 48 - Position 231110 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land – Anlage 10008837 Leinebrücke Berliner Str. OT Bitterfeld Sonderposten

Damit hätte der Betrag unter der Kontengruppe 234 ausgewiesen werden müssen.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Da aber im darauffolgendem Jahr 2020 die Aktivierung erfolgt ist und der Ausweis auf dem Sachkonto 23110 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land damit wieder korrekt ist, erfolgt hier keine Korrektur.

Gleiches trifft für die Anlage 10008839 Strengbachbrücke Saarstr. OT Bitterfeld zu.

Seite 49 - Position 231110 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land – Verbindungsstraße OT Wolfen

... , die entsprechend den Herstellungskosten hätten verteilt werden müssen.

Der Sachverhalt wird nicht bestätigt. Das Rechnungsprüfungsamt legt in dem Jahr 2019 für die Berechnung der Fördermittel vom Sachbereich Haushalt abweichende Herstellungskosten von 978,372,99 Euro zugrunde, woraus sich auch die Differenz der Fördermittel ergibt. Der Sachbereich Haushalt ist von 1.095.950,94 Euro Herstellungskosten im Jahr 2019 ausgegangen. Grund hierfür ist, dass die 4. Abschlagsrechnung der Fa. EUROVIA in Höhe von 117.577,95 Euro gezahlt wurde, aber bei der 5. Abschlagsrechnung im selbigen Jahr 2019 nicht mindernd berücksichtigt wurde. Durch die Überzahlung im Jahr 2019 haben sich auch die höheren Sonderposten ergeben, welche von den ermittelten Werten des Rechnungsprüfungsamtes abweichen. Erst mit Legung der Schlussrechnung wurde der Betrag 117.577,95 Euro mindernd berücksichtigt. Die Überzahlung von 117.577,95 Euro musste in der Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2019 verarbeitet werden, da diese bereits gezahlt wurde.

Eine Korrektur der Sonderposten ist daher für diese Maßnahme nicht vorgesehen.

Seite 49 - Position 231110 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land – B 100 Brehnaer Straße OT Bitterfeld

Damit ist der Bestand an Sonderposten aus Zuwendung vom Land um 19.101,31 Euro zu gering ausgewiesen.

Da es sich gemäß Bescheid um eine Rückzahlung von Fördermitteln und Zinsen handelt, muss die Minderung von 19.101,31 Euro auf der Anlage mit Anlagen-Nr. 10009723 mit Jahresabschluss 2020 zurückgenommen werden.

Die Buchung der Zuschreibung ist mit Jahresabschluss 2020 erfolgt.

Seite 49 - Position 231110 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land – Bitterfelder Straße OT Holzweißig

Eine Forderung und damit ein Sonderposten wurden nicht gebucht.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes kann nachvollzogen werden. Bei der Bitterfelder Straße OT Holzweißig wurde das Haushaltsjahr 2020 auf Grund der Periodenabgrenzung begünstigt. Die Problematik liegt darin, dass die Fördermittel erst im Jahr 2020 eingebucht wurden, obwohl der 4. Änderungsbescheid bereits im Jahr 2019 vorlag. So konnte der Sonderposten von 220.232,64 Euro in der Anlagenbuchhaltung erst im Jahr 2020 als Nachaktivierung erfolgen.

Die Aktivierung ist bereits erfolgt.

Seite 50 - Position 231120 Sonderposten aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbände – K 2054 OT

... eine Summe in Höhe von 406.761,42 Euro. Passiviert wurden 487.946,73 Euro. Es ergibt sich eine Differenz i. H. v. 81.185,31 Euro.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht entsprochen. Bei der Höhe der Fördermittel handelt es sich um die durch den Landkreis ermittelten und uns übergebenen Werte. Diese wurden entsprechend passiviert.

Seite 50 - Position 231130 Sonderposten aus Zuwendungen von Zweckverbänden – Goetheboulevard OT Bitterfeld

Der Anfangsbestand enthält Kostenbeteiligungen des AZV "Westliche Mulde" i. H. v. 39.025,52 Euro an der Sanierung Goetheboulevard, die bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen waren.

Auf die Ausführungen zu den Kostenbeteiligungen auf der Seite 10 Pos. 042400 wird verwiesen.

Seite 51 - Position 231170 Sonderposten aus Zuwendungen von privaten Unternehmen – Spielplatz OT Holzweißig

... Die Nutzung und damit auch die mögliche Inbetriebnahme werden bei beweglichen Vermögensgegenständen mit der Lieferung unterstellt.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird nicht gefolgt. Der Sachbereich Haushalt

nimmt die Aktivierung der Spielgeräte in der Regel mit Aufstellung, spätestens nach der Abnahme vor. Da hier die Spielgeräte erst im Jahr 2020 aufgestellt wurden, ist zum Aufstellungsdatum auch erst die Aktivierung der Sonderposten erfolgt.

Seite 51 - Position 231170 Sonderposten aus Zuwendungen Gedenkstätte Chemieunfall

Der Sonderposten der Gedenkstätte Chemieunfall liegt zum Jahresabschluss mit 12.183,16 Euro über den Anschaffungskosten, es liegt somit eine Überfinanzierung vor.

An dieser Stelle liegt keine Überfinanzierung vor. Lediglich sind die eingegangenen Einzahlungen noch nicht vollständig für die Maßnahme verwendet. Es wurde an dieser Stelle eine Haushaltsermächtigung gebildet.

Seite 52 - Position 234120 Sonderposten aus Anzahlungen aus Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden – Schnittstelle Bahnhof OT Wolfen

... ein Anlagegut zu den Fahrgastunterständen war nicht ersichtlich.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Nach Rücksprache beim zuständigen Fachamt wurde mitgeteilt, dass die von Landkreis zur Verfügung gestellten Fördermittel für die Überdachung Schnittstelle Bahnhof 2. BA OT Wolfen genutzt wurden.

Eine Nachaktivierung mit Jahresabschluss 2020 ist bereits erfolgt.

Seite 52/ 53 - Sonderposten Anzahlungen aus Zuwendungen von Zweckverbänden

Der ausgewiesene Zugang kann im Buchwerk der Stadt unter dem angegebenen Untersachkonto (23413.00000) nicht bestätigt werden.

Es wird an dieser Stelle folgende generelle Aussage getroffen. Zu Aktivierungen von Altfällen über den Sanierungsträger sind unter Umständen gemäß Kontoauszug der SALEG Nachbuchungen erforderlich. Diese erfolgen über Buchungstellen anhand des Kontennachweises zahlungsunwirksam.

Seite 53 ff. - Position 2341 Sonderposten aus Anzahlungen

Es gelten die gleichen Ausführungen wie unter dem Konto 234130 zu den Kostenbeteiligungen. Ebenso gilt die Beanstandung zur Abschreibung in der Kontengruppe 2341.

Auf die Ausführungen zu den Kostenbeteiligungen auf der Seite 10 Pos. 042400 wird verwiesen. Diese sind auch hier analog zutreffend.

Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wird gefolgt. Eine Umbuchung auf die Kontengruppe 2311 hätte mit Aktivierung der Hauptanlage und des Sonderpostens erfolgen müssen.

Diese Umbuchungen wurden mit Jahresabschluss 2020 auf der Kontengruppe 2311 vorgenommen und bereinigt.

Seite 55 - Pos. Sonstige Rückstellungen

Nach den Vorschriften ist diese Position der Vermögensrechnung weiter zu untergliedern.

Die Aussage trifft so zu. Allerdings ist trotzdem derzeit die Unterscheidung durch die zugeordneten Sachkonten gegeben. Eine zeilenmäßige Untergliederung ist im Zuge der Aufholung der Jahresabschlüsse erst für spätere Jahresabschlüsse vorgesehen.

Seite 61 - Pos. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Es fehlt allerdings eine Verbindlichkeit. Diese ist unter der folgenden Position (4.7 Sonstige Verbindlichkeiten, SK 379907) erfasst.

Der festgestellte Sachverhalt wird bestätigt. Ab 2021 erfolgte die Korrektur innerhalb der dazugehörigen Untersachkonten. Eine Änderung der Zuordnung bereits ab 2020 war nicht möglich. Damit wäre ein Bilanzbruch erzeugt worden. Die Beantwortung bezieht sich im Umkehrschluss auch auf Seite 63 des Prüfberichtes der Vermögensrechnung zum SK 379907.

Seite 63 - Pos. USK 99999.30011 – Liegenschaften Einnahmen- Separationsrezess

Hierzu erfolgte die Stellungnahme durch den SB Haushalt am 12.07.2022.

Seite 64 - Pos. USK 39100.00000 passive Rechnungsabgrenzungsposten für die Übertragung zweckgebundener Erträge

Bsp. Str. der Chemiarbeiter

... und somit 5.839,62 Euro zu viel übertragen.

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes trifft nicht zu.

Bei der Maßnahme "Str. der Chemiarbeiter" gibt es eine 2/3 Förderung. Aufwandsseitig wurden 17.518,86 Euro angeordnet. Die dazugehörige Förderung entspricht absolut somit 11.679,24 Euro. Auf dem USK 41410.00109 ist dieser Betrag verblieben. Somit ist die übertragene Summe von 90.320,76 Euro ordnungsgemäß.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die umfangreichen Ausführungen im Jahresabschluss 2018 des SB Haushalt verwiesen. Alle Übertragungen nicht verbrauchter zweckgebundener Erträge werden genauestens geprüft. Begründende Erläuterungen werden im Fachamt abgefragt. Im Übrigen ist dieses Verfahren mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Es erfolgt keine fehlerhafte Ermittlung.

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden im Folgejahr gänzlich aufgelöst. Zwischenzeitlich werden diese teilweise erst nach Bedarfsabforderung durch die Fachämter zur Verfügung gestellt. Eine zeitnahe Verwendung ist nicht immer gegeben. So kann es sein, dass eine Maßnahme günstiger ausgefallen ist und eine Umwidmung der verbleibenden Fördermittel beantragt wird. Hier kann sich die Entscheidung des Fördermittelgebers unter Umständen hinziehen, auch jahresübergreifend.

Ab Seite 66 - Pos. Inventur

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme zur Inventur an das Rechnungsprüfungsamt vom 13.10.2022 verwiesen. Die zum damaligen Zeitpunkt zur Durchführung der Inventur beauftragten Mitarbeiter und der SBL Haushalt standen für Stellungnahmen aus arbeitstechnischen Gründen nicht zur Verfügung. Daher konnten auch nur allgemeine Erläuterungen gegeben werden. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes können nachvollzogen werden. Nachfragen konnten aufgrund der personellen Besetzung nicht beantwortet werden.

Die nächste körperliche Bestandsaufnahme nach Inventurrichtlinie ist zum 31.12.2024 vorgesehen. Der SB Haushalt wird die Grundvoraussetzungen schaffen, um eine Vorverlegung zu ermöglichen.

Feststellungen zur Ergebnisrechnung/ Finanzrechnung 2019 – Anlage 2 des Prüfberichtes

Seite 6/ 7 - Pos. SK 41400

Die Buchung der Forderung von 30.000 Euro im USK 41400.00004 ist in 2018 nicht erfolgt. ...

Auf die auch hier anzuwendenden Ausführungen der Seite 14 (zu Seite 43 – Pos. 44611.00063 und 44611.00053) wird verwiesen.

Seite 11/ 12 - Position 441100

... Deshalb ist der Betrag von 1.490,00 Euro nicht dem Kontenbereich 44 zuzuordnen sondern dem Kontenbereich 43. ...

Dieser Sachverhalt ist bekannt und wurde bereits mehrfach ausführlich an die jeweiligen Verantwortlichen herangetragen. Auch Beratungen erfolgten hierzu schon. Dies geschah bereits zum Jahresabschluss 2018. Die Stellungnahme erfolgte umfassend an das Rechnungsprüfungsamt. Auch zum Jahresabschluss 2019 erfolgte eine erneute Anfrage an die zuständigen Bereiche, die leider bislang unbeantwortet blieb. Hier kann eine Änderung nur nach der Abstimmung und der Bereitschaft zur Umstellung innerhalb der verantwortlichen Bereiche erzielt werden. An dieser Stelle muss ausdrücklich auf eine Umsetzung orientiert werden. Der Sachstand wird als Arbeitsaufgabe in die neu zu bildenden Arbeitsgruppe "Benutzungs - und Gebührensatzungen" aufgenommen.

Seite 12/ 13 - Pos. SK 446110

*Die Leistungen sind Erträge der Jahre 2017 und 2018...
Der Ertrag des Jahres 2019 ist um 8.135,99 Euro zu hoch ausgewiesen.*

Siehe bitte Erläuterungen auf Seite 14 zur Pos. 44611.00063.

Seite 16/ 17 - Pos. SK 454200

Die Zuordnung der Erträge auf das Konto 4542 ist nicht korrekt.

Die Feststellung ist so richtig. In der Anlagenbuchhaltung sind alle benannten Anlagegüter entsprechend auch den SK 4531/ 4532 zugeordnet. Warum die Übergabe an das falsche SK erfolgte, ist nicht nachvollziehbar und muss mit ab-data geklärt werden. Festzuhalten ist, dass die Beträge allerdings in der richtigen Zeile ausgewiesen werden.

Seite 17 - Pos. Kq Besondere Erträge

Auf die Ausführungen gemäß Seite 10 zur Position "ehemaliges Stadtbad" wird verwiesen.

Seite 17 – Pos. SK 4565

Ein Konto/ Unterkonto 4565 ist im Kontenrahmenplan nicht vorgesehen. ...

Das Konto/ Unterkonto 4565 ist zwar nach Kontenrahmenplan nicht vorgesehen. Allerdings ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Numerik erweiterbar ist. Eine Änderung des bisher verwendeten Sachkontos ist derzeit nicht angedacht.

Seite 20 - Pos. 46170.00001

*Der anteilige Ertrag ... verbessert damit ungerechtfertigt das Ergebnis des Jahres 2019.
Damit sind die Zinserträge ... zu hoch ausgewiesen.*

Auf die Aussagen der Seite 14 zur Pos. 44611.00063 und 44611.00053 wird verwiesen.
Es handelt sich um Zahlungseingänge nach dem Buchungsschluss.

Seite 24 - Pos. USK 50120.40105

Es war kein Aufwand aus der Auflösung von Rückstellungen geplant.

Hier wird davon ausgegangen, dass nicht die Auflösung der Rückstellung, sondern ein Planansatz für die Bildung gemeint ist. Eine Auflösung der Rückstellung erfolgte erst später und wurde auch geplant. Der Aufwand für die Bildung erfolgte erst im Nachgang, nachdem die gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß ihre Auslegung fanden. Zu diesem Zeitpunkt war die Haushaltsplanung 2019 schon längst abgeschlossen und der Haushalt 2019 rechtswirksam.

Seite 28 - Pos. SK 522300

Der Aufwand i. H. v. ... belastet ungerechtfertigt das Ergebnis des Jahres 2019.

Auf die Aussagen der Seite 14 zur Pos. 44611.00063 und 44611.00053 wird verwiesen.
Es handelt sich um Zahlungen nach dem Buchungsschluss.

Seite 38 - Pos. SK 571000

In beiden Jahren wird die Ergebnisrechnung zu Unrecht verbessert und das Anlagevermögen zu gering ausgewiesen.

Diese Aussage wird so nicht mit getragen. Bereits zum Jahresabschluss 2018 wurde hierzu Stellung genommen. Durch die Buchungen einer pauschalen Abschreibung und von pauschalen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten konnte eine Darstellung im Haushalt erreicht werden, um die noch nicht aktivierten "Anlagen im Bau" (Altfälle) trotzdem abzubilden. Dies bedeutet natürlich eine genauere Darstellung der Abschreibungen und der Sonderposten, als wenn diese gar nicht berücksichtigt worden wären. Das diese im Folgejahr wieder aufzuheben sind, ist ein zwingend erforderlicher Nachfolgeschritt. Dies ergibt sich aus der nachzuziehenden Aktivierung und Passivierung.

Eine ungerechtfertigte Verbesserung trifft an dieser Stelle nicht zu.

Ab Seite 40 bis Seite 42 - Pos. außerordentliche Erträge, außerordentliche Aufwendungen und außerordentliches Ergebnis

*Somit verbleiben ... an unbegründeten außerordentlichen Erträgen.
Somit verbleiben ... an ungebründeten außerordentlichen Aufwendungen.*

Den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes an dieser Stelle wird nicht entsprochen. Die Ausführung innerhalb der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2018 bestehen unverändert.

Auszug aus der Stellungnahme 2018:

Hier kann nur auf dem bisherigen Standpunkt des Rechnungsprüfungsamtes Bezug genommen werden. So wurde bisher durch das RPA die Auffassung vertreten, dass z.B. Grundstücken- und –verkäufe nicht den ordentlichen Aufgaben einer Kommune zuzuordnen sind. Diese Auffassung entspricht nicht der des SB Haushalt. Eine vormalig bestehende Wertgrenze von 50.000 Euro wurde bemängelt. Daher entsprach der SB Haushalt der bisherigen bestehenden Auffassung des RPA und bildete die Sachverhalte im außerordentlichen Bereich ab. Sowohl Verlust- bzw. Gewinnabgänge werden aktuell darüber abgewickelt. Dort wurden die Beträge auch geplant. Sollte sich hier die Auffassung des RPA geändert haben, wird dem positiv gegenüber gestanden. Jedoch erfordert dies entsprechenden Abstimmungsbedarf. Hingewiesen wird an dieser Stelle auf die dann anfallenden umfangreichen Änderungen im Anlagenbuchhaltungsprogramm. Hier käme dann nur eine Lösungsmöglichkeit über Skripteinspielung in Betracht.

Das Amt für Haushalt/ Finanzen (Sachbereich Haushalt) ist mit Schreiben vom 12.10.2022 an das Rechnungsprüfungsamt herangetreten, um zu dieser Thematik eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ein entsprechender Vorschlag wurde aufgezeigt.

Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Erfassung der entsprechenden Planansätze im ordentlichen Bereich. Die Umsetzung im Vermögensabschluss erfolgt ebenfalls ab diesem Jahr. Damit wird eine einheitliche Abbildung in Planung und Haushaltsdurchführung erzeugt.

In Bezug auf Nachfragen zum Jahresabschluss 2018 durch die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) wurde dieser Sachverhalt analog erläutert. Die Verfahrensweise kann so durch diese nachvollzogen werden, eine generelle Umsetzung ab 2023 findet die Unterstützung der KAB.

Seite 43/ 44 - Pos. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Unverständlich ist deshalb die ungleiche Höhe der fortgeschriebenen Planansätze von Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen ...

Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Die Planansätze der internen Leistungsbeziehungen befinden sich in keinem horizontalen Deckungskreis. Dies ist dem Haushaltsdokument auch zu entnehmen.

Wenn also in einem Budget die geplanten Ansätze für die internen Leistungsbeziehungen nicht ausreichen, erfolgt die Bereitstellung einer Deckung aus dem ordentlichen Bereich des gleichen Budgets. Es erfolgt eine Zuordnung innerhalb des fortgeschriebenen Ansatzes nur bei den Aufwendungen.

Damit ergibt sich unweigerlich und verständlicherweise eine Abweichung zwischen den fortgeschriebenen Planansätzen der Aufwendungen und der Erträge.

Seite 46

Dennoch müssen wir auf eine korrekte Verwendung der Zahlart 80 ... hinweisen.

Diese Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend. Es wird nochmals auf die richtige Verwendung der Zahlart 80 und 88 bei den Budgetverwaltern und Budgetberechtigten hingewiesen, sowie auf die Beachtung des Zahlflusses.

Feststellungen zum Rechenschaftsbericht – Anlage 3 des Prüfberichtes

Für den Rechenschaftsbericht ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfer gelangten zu der Erkenntnis, dass er nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres erläutert wurden.

Seite 4 - Pos. 3.3 Verbindlichkeitenübersicht (Muster 20)

Die genannten Hinweise durch das RPA sind berechtigt.
In den Zuarbeiten zu den folgenden Jahresabschlüssen wird künftig auf die korrekte Ausweisung der Restlaufzeiten für die Investitionskredite sowie für die Liquiditätskredite geachtet.

Ab Seite 4 - Pos. zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (Muster 21)

Zu den Haushaltsermächtigungen wurde umfassend mit Datum 14.09.2021 (für den JAB 2018) und mit Datum 07.10.2022 (JAB 2019) gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt Stellung genommen.

Pos. 53180.40165

In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Aufwendung gemäß § 19 (1) Satz 2 KomHVO. Die Maßnahme umfasst eine Investitionsfördermaßnahme, die allerdings nicht gemäß § 34 (6) KomHVO als immaterielles Vermögen zu bilanzieren ist. Trotzdem bleibt es eine Investitionsfördermaßnahme. Damit greift der § 19 (2) KomHVO. Da der Gegenstand oder der Bau noch nicht in seinen wesentlichen Bestandteilen in Betrieb genommen wurde, bleibt die mögliche HE auch länger verfügbar. Die Mittel verfallen nicht zum 31.12. des Folgejahres. Der Sachverhalt zum Umgang mit Investitionsfördermaßnahmen und die Bildung der Haushaltsermächtigungen (Ergebnishaushalt, länger als 1 Jahr) ist explizit mit der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt. Weiterhin gibt es eine Abstimmung zum Thema mit dem Städte- und Gemeindebund.

Auszug:

Da § 19 Abs. 2 KomHVO ohne Differenzierung auf alle Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 KomHVO verweist, würden unter Transferaufwand zu verbuchende Investitionsfördermaßnahmen eine Anwendbarkeit von § 19 Abs. 2 KomHVO unterstellen. Insoweit liegt hier eine rechtliche Ausnahme für den sonst bei Aufwandsübertragungen notwendigen Haushaltsvermerk vor.

Den gesetzlichen Regelungen wurde entsprochen.

Pos. 52230.40020

Der Betrag von 64.070 Euro ergibt sich mit 64.000 Euro aus der Umwidmung von FM aus der Zuwegung Steinfurth „Soz. Stadt“ und einem Restbetrag von FM „Soz. Stadt“ PJ 17/ HJ 19. Der Betrag von 32.000 Euro stellt den Eigenanteil der Stadt zu den 64.000 Euro dar. Der SB Haushalt hat diesbezüglich gemäß des neu eingefügten Absatzes (3) zum § 19 KomHVO gehandelt und die Übertragung vorgenommen. Dieser berechtigt die Übertragung nach Abs. 1 und 2 auch für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen. Im Bereich des Aufwandskontos stellt ein zweckgebundener Ertrag eine über-/ außerplanmäßige Berechtigung dar. Technisch ist an dieser Stelle auch keine andere Behandlung/ Darstellung möglich. Somit wurde durch die festgelegte Übertragbarkeit aus dem Haushaltsplan auch korrekt

verfahren. Informatorisch sei darauf hingewiesen, dass ab der Ermächtigungsübertragung von 2020 auf 2021 die Mehrerträge über Passive Rechnungsabgrenzungsposten vorgetragen werden und sich diese somit an dieser Stelle nicht wiederfinden. Dies hat allerdings nichts mit der Auslegung des § 19 KomHVO zu tun und dass vorher von einer Falschbehandlung ausgegangen wurde. Ursächlich ist dafür die gehäuft auftretenden Umwidmungen von Fördermitteln (auf Antrag der Stadt und Bescheidlegung durch z.B. das Land).

Pos. 09610.40168

Die Maßnahme ist zwar baulich fertig gestellt, allerdings liegt hier ein langjähriger Rechtsstreit zwischen der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) und der Baufirma an, dessen Ausgang nicht vorhergesehen werden kann, ggf. werden Grundstückszerlegungen notwendig. Die Schlussrechnung des LSBB hängt vom Ausgang dieses Streites ab. Im Jahr 2020 auf 2021 wurde diese HE letztmalig übertragen.

Pos. 09610.40238

Bei diesem USK handelt es sich um den Deckungszähler für alle investiven Hochwassermaßnahmen. Diese stehen im engen sachlichen Zusammenhang. Es handelt sich bei allen Maßnahmen um Ersatzneubauten, bei durch das Hochwasser 2013 beschädigten Brücken. Der Buchungsbetrag stimmt mit der Angabe auf der HE-Übersicht jetzt nicht mehr überein, da nach der Feststellung der HE im Jahr 2019 noch Umbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses (erst im Jahr 2021) durchgeführt werden mussten. Diese Veränderung ist auch unabdingbar, da die Haushaltsermächtigungen im Normalfall weit vor den Jahresabschlussarbeiten festgestellt werden. Mittel sind nur in möglicher Höhe übertragen.

Pos. 09610.40068 und 02910.40001

Bei diesen beiden USK (Ankauf und Vermessung) handelt es sich aus Sicht des SB Haushalt jeweils um einen komplexen Aufgabenbereich (Maßnahme: wie Vermessung, wie Grundstücksverkauf) im Rahmen der Investitionstätigkeit der Stadt Bitterfeld-Wolfen, weshalb die Übertragung der HE auf Antrag auch durchgeführt wurde. Die Verfahrensweise wird so auch beibehalten.